

# CECONOMY

## Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der CECONOMY AG

### aus November 2020 zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

---

Die letzte Entsprechenserklärung erfolgte im September 2019, mit Ergänzung aus November 2019. Die Entsprechenserklärung und die Ergänzung dazu erfolgten zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017. Die „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ legte am 16. Dezember 2019 eine neue Kodexfassung vor, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde und auch in Kraft getreten ist.

1. In der Zeit seit letzten Entsprechenserklärung aus September 2019, mit Ergänzung aus November 2019, haben Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodexfassung vom 7. Februar 2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017, mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprochen:

Aufgrund dessen, dass die weitere Bestellung von Herrn Dr. Bernhard Düttmann zum Vorstandsmitglied und Vorstandsvorsitzenden übergangsweise, als Stellvertreter des infolge des Ausscheidens des vormaligen Vorstandsmitglieds Jörn Werner fehlenden Vorstandsmitglieds, für den Zeitraum vom 17. Oktober 2019 bis zum 16. Oktober 2020 erfolgte, enthält die Vergütung, die Herr Dr. Bernhard Düttmann nach Maßgabe des Anstellungsvertrags zwischen der CECONOMY AG und Herrn Dr. Bernhard Düttmann für die Vorstandstätigkeit erhielt, ausnahmsweise keine variablen Vergütungsbestandteile. Hintergrund hierfür war, dass der Aufsichtsrat für den übergangsweisen Zeitraum der Bestellung eine variable Vergütung für nicht geeignet erachtete. Demnach wurde durch den Anstellungsvertrag von Herrn Dr. Bernhard Düttmann der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 des DCGK, wonach die monetären Vergütungsteile der Vorstandsvergütung fixe und variable Bestandteile umfassen sollen, ausnahmsweise nicht entsprochen. Folgerichtig wurde insoweit auch den Empfehlungen in den Sätzen 3 bis 6 des zweiten Absatzes der Ziffer 4.2.3 des DCGK, welche variable Vergütungsbestandteile voraussetzen, nicht entsprochen.

2. In der Zeit vom 20. März 2020 bis zur Abgabe dieser Entsprechenserklärung haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der CECONOMY AG den Empfehlungen der neuen

Kodexfassung entsprochen beziehungsweise werden diesen auch zukünftig entsprechen, mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen:

- **Ziffer C.5: Höchstzahl der Aufsichtsratsmandate**

Gemäß C.5 soll, wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

Das Aufsichtsratsmitglied Herr Christoph Vilanek ist Vorstandsvorsitzender einer börsennotierten Gesellschaft und nimmt mehr als die vorgegebenen Aufsichtsratsmandate wahr.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der CECONOMY AG haben sich mit dem Thema Overboarding auseinandergesetzt und sind zu der Ansicht gekommen, dass diese Vorgabe des neuen DCGK zu starr und schematisch ist. Da die freenet AG knapp 10% an der CECONOMY AG hält, spiegelt sein Aufsichtsratsmandat die Eigentümerstruktur wider. Aufgrund seiner profunden Kenntnisse im Bereich Handel, seines hervorragenden Branchenwissens und seiner Qualifikation sowie seiner Erfahrungen in anderen Aufsichtsratsgremien ist Herr Christoph Vilanek persönlich von dem Aufsichtsrat der freenet AG damit betraut worden, die freenet AG als Aktionärin der CECONOMY AG im Aufsichtsrat der CECONOMY AG zu repräsentieren. Herr Christoph Vilanek ist aufgrund seiner Qualifikationen auch eine wertvolle Ergänzung für den Aufsichtsrat der CECONOMY AG. Entscheidend aber ist, und das ist die Ratio der Kodexempfehlung zu einer Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten, ob Herr Christoph Vilanek neben seinem Vorstandsmandat bei der freenet AG und seinen sonstigen Mandaten ausreichend Zeit für die Wahrnehmung seines Mandats bei der CECONOMY AG hat. Bislang hat es auch keine Anzeichen dafür gegeben, dass sich Herr Christoph Vilanek in zeitlich nicht angemessenem Maße mit seiner Aufsichtsrats Tätigkeit bei der CECONOMY AG befasst hat. Der Aufsichtsrat hat keinerlei Bedenken, dass Herr Christoph Vilanek den zu erwartenden Zeitaufwand für die Wahrnehmung des Mandats bei der CECONOMY AG nicht erbringen könnte. Auch Herr Christoph Vilanek selbst hat bestätigt, dass er weiterhin den für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der CECONOMY AG zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann.

- **Ziffer G.7: Zeitpunkt der Festlegung der Vergütungsbestandteile**

Gemäß G.7 soll der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren.

Grundsätzlich wird der Empfehlung entsprochen. Im Geschäftsjahr 2020/21 wird der Empfehlung ausnahmsweise nicht entsprochen, da die Zielsetzung für die Komponenten der kurzfristigen variablen Vergütung auf dem Budget beruhen und das Budget für das Geschäftsjahr 2020/21 aufgrund des Corona-bedingt angepassten Planungsprozesses dem Aufsichtsrat erst im Oktober 2020 vorgelegt worden ist.

- **Ziffer G.8: Nachträgliche Änderungen der Vergütungsbestandteile**

Gemäß G.8 soll eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein.

Der Empfehlung wird momentan nicht entsprochen, der Aufsichtsrat hat beschlossen, die Zielwerte für die Tranchen der langfristigen variablen Vergütung für die Geschäftsjahr 2019/20 und für das Geschäftsjahr 2018/19 an die durch Corona veränderte Lage anzupassen.

Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG beabsichtigen, künftig den Empfehlungen des DCGK in der neuen Fassung zu entsprechen, mit Ausnahme der oben genannten Ziffer C.5.

Aufsichtsrat

Vorstand